

Satzung

**der Auszubildenden & Schüler Union
in Bayern e.V.
(SU Bayern)**

• **Satzung vom 26. Oktober 2019**

Herausgeber:

Auszubildenden & Schüler Union in Bayern (SU Bayern) e.V.

Mies-van-der-Rohe-Straße

80807 München

www.su-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Abschnitt	Wesen und Aufgaben der Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.	Seite 4
2. Abschnitt	Mitgliedschaft	Seite 5
3. Abschnitt	Organisation der Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.	Seite 10
1. Unterabschnitt	Kreisverbände	Seite 10
2. Unterabschnitt	Landesverband	Seite 12
3. Unterabschnitt	Arbeitskreise	Seite 13
4. Abschnitt	Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen	Seite 14
5. Abschnitt	Schlussbestimmungen	Seite 20

Anlagen:

Verfahrensordnung
Beitragsordnung

Satzung der Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben der Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.

§ 1 Selbstverständnis

(1) Die Auszubildenden & Schüler Union in Bayern (SU Bayern) e.V. ist eine Gemeinschaft von Schülern und Auszubildenden, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt.

(2) Sie bezweckt die wirksame Vertretung der Interessen der Schülerschaft in Schule und Gesellschaft, die Vertretung der Interessen der Auszubildenden in Betrieben und der Gesellschaft, die Mitwirkung an der politischen Bildung aller Schüler, die Vertiefung der geistigen Grundlagen einer Politik aus christlicher Verantwortung sowie die Gestaltung des öffentlichen Lebens nach diesen Grundsätzen. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt Schüler und Auszubildende an die politische Arbeit heran.

(3) Die SU Bayern ist parteipolitisch unabhängig. Hauptansprechpartner aufgrund der gemeinsamen Grundwerte ist die CSU und insbesondere die Junge Union.

(4) Sie hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben der SU Bayern

Die SU Bayern vertritt die Anliegen der Schüler und Auszubildenden in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die Politik heran.

Die SU Bayern erfüllt diese Aufgaben durch

- a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder,
- c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der SU Bayern kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates vom vollendeten 12. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der SU Bayern zu fördern bereit ist, einen Wohnsitz in Bayern hat und sich in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis befindet oder befand. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der SU Bayern muss in Textform bei dem für den melderechtlichen Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband beantragt werden. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorsitzende des aufnehmenden Kreisverbandes. Besteht kein Kreisverband, so entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB einvernehmlich über die Aufnahme und die Zuteilung in einen Kreisverband. Nach Aufnahme leitet der Vorsitzende die Mitgliedsanträge unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle weiter. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des weitergeleiteten Antrags dort. Der Kreis- bzw. Landesvorstand ist in der nächsten Sitzung über die erfolgte Aufnahme zu informieren.

(2) Entscheidet der Kreisvorsitzende nicht binnen eines Monats über den Antrag, ist der Landesvorsitzende für die Aufnahme zuständig. Erfolgt binnen eines weiteren Monats keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Will der zuständige Vorsitzende die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung durch den Kreisvorstand kann binnen Frist von einem Monat der Landesvorstand angerufen werden.

(4) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Kreisvorsitzenden einzureichen. Abweichend von Abs. 1 S. 5 teilt die Landesgeschäftsstelle den Aufnahmewunsch unverzüglich dem für den Hauptwohnsitz zuständige Kreisverband sowie dem Landesverband mit; Voraussetzung für die Aufnahme ist nun, dass kein anderer beteiligter Verband binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Zuständig ist der jeweilige Vorsitzende. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Das aktive Wahlrecht ruht während einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamkeit der Aufnahme nach Abs. 1 S. 5 oder Abs. 4 S. 2. Es ruht nicht, wenn die Mitgliederversammlung dies für das einzelne Mitglied einstimmig beschließt.

§ 4a Fördermitgliedschaft

(1) Eine Fördermitgliedschaft in der SU Bayern ist möglich (außerordentliche Mitgliedschaft). Fördermitglieder nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil. Fördermitglieder unterstützen die SU Bayern finanziell.

(2) Als Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend. Eine gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Fördermitgliedschaft ist einer ordentlichen Mitgliedschaft nachrangig.

(3) Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft muss in Textform beim Landesverband beantragt werden. Zuständig für die Aufnahme von Fördermitgliedern ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dieser entscheidet einvernehmlich. Die Mitgliedschaft besteht beim Landesverband, sie ist im Mitgliederverzeichnis gesondert aufzuführen.

(4) Fördermitglieder sind zu Landesversammlungen einzuladen und haben dort Rederecht. Sie haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Bei der Berechnung des Quorums nach § 23 Abs. 3 S. 1 sind Fördermitglieder zu berücksichtigen, sie gelten insoweit als stimmberechtigt.

(5) Abweichend von § 7 wird von Fördermitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Diesbezügliche Regelungen trifft der Landesvorstand mittels einer Beitragsordnung.

(6) Für das Ende einer Fördermitgliedschaft gilt § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) entsprechend.

(7) Fördermitglieder können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Beitragsordnung verstoßen. Anstelle eines für Fördermitglieder zuständigen Kreisverbands nach § 9 Abs. 5 Satz 1 oder § 10 Abs. 4 Satz 1 tritt der Landesvorsitzende.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliedschaft sinngemäß, soweit diese dem Grund nach auf Fördermitglieder Anwendung finden können.

§ 5 Wechsel in einen anderen Verband und Wechsel der Hauptwohnung

(1) Der Wechsel in einen anderen Verband erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Landesgeschäftsstelle. Der Wechsel wird unter Beachtung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit Eingang der Erklärung wirksam.

(2) Der Wechsel in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband ist zustimmungsfrei. Dies gilt auch für Wechsel infolge der Änderung des Hauptwohnsitzes. In allen anderen Fällen ist entsprechend § 4 Abs. 4 zu verfahren.

(3) § 4 Abs. 5 gilt im Falle eines Verbandswechsels entsprechend.

§ 6 Mitgliederverzeichnis

(1) Das Mitgliederverzeichnis der SU Bayern führt die Landesgeschäftsstelle.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl von Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegierten gewählt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft in der SU Bayern ist kostenfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) am Ende des Jahres, in dem das 22. Lebensjahr vollendet wurde,
- b) durch Austrittserklärung in Textform gegenüber der Landesgeschäftsstelle,
- c) mit dem Ausschluss aus der SU Bayern,
- d) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Übt ein Mitglied zu dem in Abs. 1 Ziffer a) genannten Jahresende noch ein in dieser Satzung oder der Satzung der Schüler Union Deutschlands vorgesehenes Amt aus, endet die Mitgliedschaft abweichend mit Ablauf des Jahres, in das das Ende dieses Amtes fällt. Neue Ämter können ab dem in Abs. 1 Ziffer a) genannten Zeitpunkt nicht mehr übertragen werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Kreisverbände und Mitglieder, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der SU Bayern handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Landesvorstand angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände sind:

- a) die Erteilung von Rügen
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) die Enthebung von Ämtern der SU Bayern,
- c) die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der SU Bayern.

Ordnungsmaßnahmen nach lit. c) können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach lit. b) verbunden werden. Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter mehr bekleiden dürfen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Landesvorstand stellen. Dem Landesvorstand ist bei seiner Entscheidung nicht an die beantragte Ordnungsmaßnahme gebunden.

(5) Dem betroffenen Kreisverband bzw. dem betroffenen Mitglied und dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Landesvorsandes ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Die Ordnungsmaßnahme wird mit der Bekanntgabe vorläufig wirksam.

(6) Gegen den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Betroffene ist über diesen Rechtsbehelf zu belehren. Über den Einspruch entscheidet die Landesversammlung. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der SU Bayern verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der SU Bayern ausgeschlossen werden. Ebenso soll aus der SU Bayern ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die SU Bayern bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. Aus der SU Bayern soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer der vorgenannten Handlungen anstiftet oder Beihilfe leistet.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

(4) Dem betroffenen Kreisverband bzw. dem betroffenen Mitglied und dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Landesvorsandes ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe vorläufig wirksam.

(5) Gegen den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Betroffene ist über diesen Rechtsbehelf zu belehren. Über den Einspruch entscheidet die Landesversammlung. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt: Organisation der Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.

§ 11 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband der SU Bayern gliedert sich in Kreisverbände. Die Einteilung der Kreisverbände folgt den Grenzen der Landkreise und der kreisfreien Städte.

1. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 12 Gründung von Kreisverbänden

- (1) Zur Gründung eines Kreisverbands sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Gründung hat im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden zu erfolgen. Er soll zur Gründungsversammlung einladen und den Vorsitz in der Versammlung führen.
- (3) Die Mitglieder der SU Bayern, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des zu gründenden Kreisverbands haben, sind zu der Gründungsversammlung einzuladen. Der Wechsel in diesen Verband wird zu Beginn der Gründungsversammlung wirksam, wenn das Mitglied dies in Textform gegenüber dem Versammlungsleiter erklärt. Ebenso beginnt die Mitgliedschaft im zu gründenden Verband bereits mit Annahme des Mitgliedsantrags durch den Landesvorsitzenden auf der Gründungsversammlung.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der von der Gründungsversammlung zu wählenden Delegierten sind nur die Mitglieder, die bei der Delegiertenberechnung für die aktuelle Wahlperiode in keinem anderen Kreisverband berücksichtigt wurden.

§ 13 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§ 14 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers. Ferner wählt die Kreisversammlung zwei Kassenprüfer sowie die Delegierten zur Landesversammlung. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte in bis zu doppelter Zahl gewählt werden.

§ 15 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu drei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern; hat ein Kreisverband mehr als 50 Mitglieder, so kann je weiterer angefangener 20 Mitglieder ein weiteres Mitglied in den Kreisvorstand gewählt werden,
 - f) dem Kreisgeschäftsführer, soweit bestellt,
 - g) den Mitgliedern des Landes- und Bundesvorstandes, die Mitglied im Kreisverband sind, mit beratender Stimme.

- (2) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 16 Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbands.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung und im Vorstand.

- (3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung des Verbands einzuberufen. Zu allen Versammlungen ist der Vorsitzende des Landesverbandes einzuladen.

§ 17 Befugnis des nächsthöheren Verbands

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes kann die Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn der Kreisvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz Mahnung in

Textform unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate überfällig sind.

(2) Kann auf der Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt werden, so kann der Landesvorstand den Kreisverband auflösen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Landesverbands und der Kreisverbände sowie an deren Arbeitskreise teilnehmen.

2. Unterabschnitt: Landesverband

§ 18 Organe

Organe des Landesverbands sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 19 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus

- a) den Kreisvorsitzenden,
- b) den Delegierten der Kreisverbände. Ein Kreisverband entsendet je angefangene 10 Mitglieder je einen Delegierten,
- c) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- d) den Fördermitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind nur die in Abs. 1 a) und b) genannten.

§ 20 Aufgaben der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(3) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer. Sie wählt weiterhin die nach der Satzung der Schüler Union Deutschlands für Bayern vorgesehenen Delegierten. Sie macht Vorschläge für die Vertreter der SU Bayern im Bundesvorstand der Schüler Union Deutschlands.

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
 - f) dem Landesgeschäftsführer,
 - g) den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den SU-Bezirksbeauftragten, mit beratender Stimme.
- (2) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.
- (3) Für die Koordination der Kreisverbände eines Regierungsbezirks kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder für Bezirke mit mindestens drei Kreisverbänden SU-Bezirksbeauftragte bestellen. Für Metropolregionen¹ können eigene Bezirksbeauftragte bestellt werden.
- (4) Die Ämter unter Abs. 1 Buchst. a), c) und f) müssen von Personen bekleidet werden, die volljährig im Sinne des § 2 BGB sind.

3. Unterabschnitt: Arbeitskreise

§ 22 Aufgaben und Organisation der Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben und Probleme können Arbeitskreise auf allen Organisationsebenen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene geleitet. Dieser kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.
- (3) Zur Veröffentlichung von Beschlüssen bedürfen die Arbeitskreise der Zustimmung des zuständigen Vorstandes, in Eilfällen des zuständigen Vorsitzenden.

¹ Metropolregionen i.S.d. Satzung

- Landeshauptstadt München
- Städte Nürnberg, Fürth, Schwabach sowie Landkreis Fürth (kurz: Nürnberg-Fürth-Schwabach)
- Stadt Augsburg

4. Abschnitt: Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

§ 23 Einladung

(1) Vorstände sind vom zuständigen Vorsitzenden in Textform und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung in Textform versandt wurde; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Bei Einladung per Post ist durch ausreichende Frankierung ist sicherzustellen, dass mit einem Zugang spätestens in zwei Tagen nach der Aufgabe zur Post zu rechnen ist. Ist aufgrund der Versandart ein längerer Postweg zu erwarten, muss entsprechend früher geladen werden.

(3) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung in Textform verlangt wird. Kommt der Kreisvorsitzende dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der Landesvorsitzende innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung einzuberufen.

§ 24 Anträge

(1) Anträge können stellen

- a) jedes Mitglied der SU Bayern an die Organe seines Kreisverbandes,
- b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
- c) jedes Organ an die Organe des übergeordneten Verbandes,
- d) jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung seines Verbandes.

(2) Anträge zur Landesversammlung sind in Textform spätestens vier Wochen vorher der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Die form- und fristgerechten Anträge werden mit der Einladung zur Landesversammlung deren Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine Begründung in Textform enthalten. Die Zulässigkeitsanforderungen werden von der Landesgeschäftsstelle geprüft. Wird ein Antrag von der Landesgeschäftsstelle als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller unter der Angabe von Gründen in Textform zu benachrichtigen. Als unzulässig verworfene Anträge oder Initiativanträge auf der Landesversammlung bedürfen der

Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Die Landesgeschäftsstelle kann zu jedem gestellten Antrag eine Beschlussempfehlung geben. Diese Empfehlung ist mündlich im Rahmen der Antragsberatung vorzutragen. Zur Abstimmung steht grundsätzlich der Wortlaut des Antrags. Anträge auf Nichtbehandlung oder Verweisung sind jedoch vorrangig zu behandeln.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten (Initiativanträge), die von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Organs eingebracht werden.

(6) Zu behandelnde Anträge können vom jeweiligen Gremium zwecks einer intensiveren Vorberatung an untergeordnete Gremien wie Vorstände oder Arbeitskreise verwiesen werden. Das Gremium, an das der Antrag verwiesen wurde, hat den Antrag binnen sechs Monaten zu beraten und hat die Möglichkeit, den Antrag unverändert anzunehmen, ihn in Absprache mit dem Antragssteller in veränderter Form anzunehmen oder mit einem Votum für die weitere Behandlung an das Gremium zurückzuverweisen, an das der Antrag ursprünglich gerichtet war. Das Recht, einen Antrag abzulehnen oder gegen den Willen des Antragsstellers in geänderter Form zu beschließen, steht ausschließlich dem Gremium zu, an das der Antrag gerichtet wurde. Für Verweisungen von untergeordneten an übergeordnete Gremien gelten keine Einschränkungen.

§ 25 Stimmberechtigung

(1) Die sich aus der Mitgliedschaft in der SU Bayern oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters ausweisen kann. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Organs hat der Vorsitzende oder Versammlungsleiter eine Identitätsüberprüfung durchzuführen.

(2) Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer während eines Wahlganges oder einer Abstimmung persönlich anwesend ist. Dies gilt auch für Stichentscheide.

(3) Die Stimmberechtigung in Organen höherer Organisationsstufen erlischt für den Vorsitzenden und die Delegierten eines Verbandes mit Ablauf des nächsten, auf ihre Wahl folgenden Wahlkorridors, der für den sie entsendenden Verband gilt.

(4) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Ausschlusses oder einer Ordnungsmaßnahme persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.

§ 26 Beschlussfähigkeit

(1) Kreismitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Landesversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dasselbe gilt für Vorstände. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.

(3) Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

(4) Bei einer Abstimmung ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 27 Wahlperioden und -korridore

(1) Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei nichtturnusgemäßen Wahlen der Kreisverbände erfolgt die Wahl bis zum nächsten Wahlkorridor gem. Abs. 2.

(2) Als Wahlkorridore gelten für die Kreisverbände die Monate Juni und Juli in ungeraden Jahren, für den Landesverband sollen die Monate September und Oktober in ungeraden Jahren gelten.

§ 28 Abstimmungsmodus

(1) Die Vorsitzenden aller Organisationsstufen, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden geheim gewählt.

- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in Einzelabstimmungen gewählt werden.
- (3) Delegierte werden geheim gewählt. Die Wahl von ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Im Übrigen ist offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist den Kandidaten vor Eröffnung des Wahlgangs die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen.
- (6) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl kann durch einen Losentscheid ersetzt werden, wenn die Versammlung dies vor Eröffnung des Wahlgangs beschlossen hat. Nach Stimmgleichheit in der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

§ 29 Wahlprüfungskommission

- (1) Bei Wahlen kann vom Vorstand vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung eine Wahlprüfungskommission eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; der Antragssteller ist Mitglied der Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und von ihren Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Wurde die Einsetzung der Wahlprüfungskommission beantragt, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlprüfung Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen.

(4) Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 30 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer, sowie auf Ebene des Landesverbands vom Landesgeschäftsführer, zu unterzeichnen. Protokolle über Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Auf dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder- oder Delegierten und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation des Mitglieder- oder Delegiertenstandes und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens sechs Monate, im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis zum Ende dieses Verfahrens bei den Akten des Verbandes aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet, dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.

(4) Wahlprotokolle sind unverzüglich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 31 Anfechtung von Wahlen

(1) Die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes erfolgt ausschließlich auf dem Gerichtsweg, die Frist hierfür beträgt einen Monat.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Kreisverbandes entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Kreisverbandes muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle der SU Bayern erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anfechtung stützt. Die Landesgeschäftsstelle leitet die Anfechtung an den Landesvorstand unverzüglich weiter.

§ 32 Kooptation

Kreisvorstände sowie der Landesvorstand können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 33 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen volljährig im Sinne von § 2 BGB sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Satzung werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 02. Oktober 2016 in Kraft.

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Gründung der SU Bayern erfolgt durch eine Mitgliederversammlung als Gründungsversammlung.
- (2) Die Aufgabe des von der Gründungsversammlung gewählten Landesvorstandes ist es,
 - a) die SU Bayern zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden
 - b) Neumitglieder zu gewinnen und Kreisverbände zu konstituieren.

§ 37 Vertretung

- (1) Die Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V. wird durch den Landesvorsitzenden oder den Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Verfahrensordnung

für die

Wahlprüfungskommission

Der Landesvorstand der Auszubildenden und Schüler Union in Bayern e. V. beschließt gemäß § 29 Abs. 4 der Satzung folgende Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission:

1. Einsetzung einer Wahlprüfungskommission

Eine Wahlprüfungskommission wird eingesetzt,

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden.
- b) Aufgrund eines Antrags eines Mitglieds des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden. Der Antrag ist in Textform spätestens drei Tage vor der Versammlung beim zuständigen Vorsitzenden zu stellen. Wobei der Tag der Antragsstellung nicht mitzurechnen ist. Ggf. ist der Vorsitzende des übergeordneten Verbandes darüber zu informieren, dass ein solcher Antrag vorliegt.

2. Aufgaben der Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission stellt nach den Vorgaben der Satzung die Stimmberechtigung fest und prüft alle dafür relevanten Voraussetzungen und Unterlagen, insbesondere die Wahlunterlagen.

3. Mitglieder der Wahlprüfungskommission

Mitglieder der Wahlprüfungskommission sind

- a) die/der Antragsteller (ohne Stimmrecht)
 - b) weitere Mitglieder.
- Wahlprüfungskommission auf Ebene des Landesverbandes:
 - o Landesgeschäftsführer
 - o Landesschriftführer
 - o zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, die vom Landesvorsitzenden zu bestimmen sind
 - Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Kreisverbandes:
 - o Kreisgeschäftsführer, soweit bestellt
 - o Kreisschriftführer
 - o bis zu zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes, die vom Kreisvorsitzenden zu bestimmen sind

4. Vorsitzender der Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission wählt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Vorsitzenden.

5. Tagung der Wahlprüfungskommission

(1) Die Einladung zur Sitzung der Wahlprüfungskommission erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer des Verbandes, alternativ durch den Vorsitzenden des Verbandes. Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage.

(2) Am Tag der Wahl muss die Sitzung der Wahlprüfungskommission vor der Versammlung stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen der Wahlprüfungskommission ist auch der Vorsitzende des Verbandes, in dem die Wahlen stattfinden, einzuladen. Dieser hat Anwesenheitsrecht. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

6. Einsichtsrecht der Wahlprüfungskommission

Der Wahlprüfungskommission ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlunterlagen und der Stimmberechtigungen erforderlich sind.

7. Feststellung der Ergebnisse der Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfungskommission stellt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Ergebnisse der Wahlprüfung fest.

(2) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Sitzung der Wahlprüfungskommission an, das allen auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Wahlprüfungskommission zugehen muss. In das Protokoll sind folgende Angaben aufzunehmen:

- die anwesenden Mitglieder der Wahlprüfungskommission
- die Auflistung der geprüften Unterlagen
- die Feststellungen über die Ergebnisse der Wahlprüfung
- die Begründung der Ergebnisse
- abweichende Auffassungen zu den Ergebnissen der Wahlprüfung

(3) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind der Versammlung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in das Protokoll der Wahlprüfungskommission, sobald dieses vorliegt.

8. Befugnisse der übergeordneten Verbände

Kommt ein Gremium oder ein Funktionsträger nicht den ihm nach dieser Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben nach, kann der Vorstand des übergeordneten Verbandes diese Aufgaben an sich ziehen. Alternativ kann die Wahlprüfungskommission die Aufgaben selbst an sich ziehen.

***Beschlossen durch Beschluss des Landesvorstandes am
17. September 2017 in Regensburg.***

Beitragsordnung der

Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.

Der Landesvorstand der Auszubildenden und Schüler Union in Bayern e. V. beschließt gemäß § 4a Abs. 5 S. 2 der Satzung folgende Beitragsordnung:

1. Grundsatz

Diese Verfahrensordnung regelt die Verpflichtungen hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist kostenfrei.

2. Zahlungsverpflichtung

Alle Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich erhoben und ist in Geld zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig und eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der volle Beitrag für das laufende Jahr unterjährig eingezogen. Das Fördermitglied hat der SU Bayern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, die Erteilung eines solchen Mandats kann zur Voraussetzung für die Aufnahme als Fördermitglied gemacht werden.

3. Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 100,00 Euro (Mindestbetrag). Das Fördermitglied kann freiwillig einen höheren Betrag leisten.

4. Einziehung und Verteilung des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag soll vom Landesschatzmeister mit Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle eingezogen werden. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt in voller Höhe beim Landesverband. Der Landesverband kann die nachgeordneten Verbände an den Mitgliedsbeiträgen angemessen beteiligen.

5. Sonderregelungen

Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, so kann das Mitglied verpflichtet werden, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.

6. Ausnahmen

Von dieser Beitragsordnung kann der Landesvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer und dem Landesschatzmeister im Einzelfall Ausnahmen, insbesondere bezüglich Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, erlauben.

7. Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vom Landesvorstand mittels Beschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

***Beschlossen durch Beschluss des Landesvorstandes am
17. November 2019 in München.***